
S 12 SO 3012/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	12
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zum Begriff des Getrenntlebens von Ehegatten bei der Einkommensanrechnung im Recht der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Leitsätze	Nach knapp 40 Ehejahren trägt selbst ein in Bezug auf seine Ehefrau vollständiger Libido-Verlust eines 77-jährigen Ehemannes nicht die Schlussfolgerung, dass sich der Ehemann dauerhaft von seiner Ehefrau trennen möchte.
Normenkette	§ 105 SGG , § 136 Abs. 3 SGG , § 193 SGG ; § 19 SGB XII , § 27 SGB XII , § 27a SGB XII , § 41 SGB XII ; § 1567 BGB

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 SO 3012/19
Datum	13.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 838/20
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) an Sozialhilfe (SGB XII) für die Zeit vom 01.08.2019 bis 30.06.2020 streitig.

Die 1948 in Algerien geborene KlÄgerin heiratete ihren 1942 ebenfalls in Algerien geborenen Ehemann vor ca. 39 Jahren und wanderte noch im selben Jahr in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Beklagte gewÄhrt der KlÄgerin seit dem 01.09.2013 laufend Grundsicherungsleistungen nach der Regelbedarfsstufe 2 unter leistungsmindernder Anrechnung des Altersrenteneinkommens ihres Ehemannes. Diesen bevollmÄchtigte die KlÄgerin bereits am 19.11.2013 zum Schriftverkehr mit der Beklagten. Obgleich sie bereits zuvor gegenÄber der Beklagten behauptet hatten, voneinander getrennt zu leben, zogen beide Eheleute zum 01.04.2019 gemeinsam in ihre derzeit bewohnte und von der gemeinsamen Tochter angemietete Unterkunft um. Der Ehemann erledigte auch den sonstigen Schriftverkehr der KlÄgerin, Äbernahm die Kosten der gemeinsamen Hausrat- und Haftpflichtversicherungen, die Strom- und Nebenkostenabrechnungen und lieÄ auch seine Rentenleistungen auf das gemeinsame Ehekonto auszahlen, von dem die gemeinsamen Mietschulden laufend bedient werden.

Mit dem hier nicht streitgegenständlichen Widerspruchsbescheid vom 27.05.2019 wies die Beklagte zwei WidersprÄche der KlÄgerin gegen zwei Bescheide der Beklagten vom 14.03.2019 bzw. 03.05.2019 zurÄck, nachdem die Beklagte aufgrund von zwei Hausbesuchen in der Wohnung der Eheleute vom 26.03.2019 und 14.05.2019 zur EinschÄtzung gelangt war, dass die KlÄgerin entgegen ihres Widerspruchsvorbringens mit ihrem Ehemann nicht in der gemeinsamen Wohnung getrennt lebt(e).

Nachdem die KlÄgerin bei einem weiteren Hausbesuch vom 18.06.2019 der Sachbearbeitung des Beklagten am 18.06.2019 das Bett im Schlafzimmer der weiterhin gemeinsam bewohnten Wohnung ausdrÄcklich als "unser Ehebett" gezeigt und der Beklagte aufgrund der sonstigen Inaugenscheinnahme der Unterkunft den â schriftlich nÄher geschilderten â Eindruck gewonnen hatte, dass die KlÄgerin und ihr Ehemann gemeinsam miteinander wirtschafteten, bewilligte sie mit Bescheid vom 10.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.08.2019 der KlÄgerin fÄr die Zeit vom 01.07.2019 bis 30.06.2019 die vorÄufig bewilligten Grundsicherungsleistungen erneut nur unter leistungsmindernder Anrechnung des Ehegatteneinkommens in Gestalt einer Altersrente der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz sowie nach der Regelbedarfsstufe 2.

AnÄsslich der Nachreichung aktueller Nachweise Äber die Kosten einer von den Eheleuten gemeinsam abgeschlossenen Hausrat- und Haftpflichtversicherung gewÄhrte die Beklagte der KlÄgerin mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 21.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.09.2019 unter Aufhebung des letzten "Grundsicherungsbescheides vom 16.08.2019" (offenkundig gemeint stattdessen: "Grundsicherungsbescheides vom 10.07.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.08.2019) vorÄufig hÄhere Leistungen unter unverÄnderter Anrechnung des Renteneinkommens des Ehemanns des KlÄgers.

Hiergegen hat die durch ihren Ehemann vertretene KlÄgerin am 12.09.2019 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe erhoben. Sie trÄgt erneut vor, dass sie mit ihrem Ehemann getrennt lebe und "leider" keine "intime Beziehung" mehr fÄhre. Sie sei

froh, dass Ihr Ehemann bereit sei, die selbe Wohnung gemeinsam im Rahmen einer Wohngemeinschaft ("WG") zu nutzen, weil die Miete teuer sei. Sie wohnten allerdings nur aus finanziellen Motiven zusammen. Allein können sie die Miete nicht zahlen. Deswegen helfe er mit allen Kosten (Miete, Telefon, Strom). Sie sei eine deutsche Bürgerin und denke, in Deutschland würden die Menschenrechte gelten.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte zu verurteilen, ihr unter Aufhebung des Bescheides vom 21.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.09.2019 sowie unter Abänderung des Bescheides vom 10.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.08.2019 höhere Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zweiften Buches des Sozialgesetzbuches für den Bewilligungszeitraum 01.08.2019 bis 30.06.2020 ohne leistungsmindernde Anrechnung des Einkommens ihres Ehemannes sowie nach der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, sie habe im Rahmen der Widerspruchsbescheide vom 20.08.2019 und 03.09.2019 zur Sach- und Rechtslage hinreichend Stellung genommen.

Das Gericht hat die Beteiligten auf seine Absicht hingewiesen, ohne mündliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Wegen des weiteren Vorbringens und Sachverhalts wird auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakte und den der Prozessakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Beteiligten gemäß [Â§ 105 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ([Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) durch Gerichtsbescheid, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage hat in der Sache keinen Erfolg, weil der Klägerin gegen die Beklagte kein Anspruch auf höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII für die Zeit vom 01.08.2019 bis 30.06.2020 zusteht.

Gemäß [Â§ 19 Abs. 2 Satz 1 SGB XII](#) ist Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII Personen zu leisten, die

die Altersgrenze nach [Â§ 41 Abs. 2 SGB XII](#) erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Nach [Â§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) ist Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen nach den [Â§ 82 bis 84](#) und [90 SGB XII](#) bestreiten können, auf Antrag Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten. Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners, die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach [Â§ 27a SGB XII](#) übersteigen, sind gemäß [Â§ 27 Abs. 2 Satz 2 SGB XII](#) zu berücksichtigen. Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht bessergestellt werden als Ehegatten ([Â§ 20 SGB XII](#)); [Â§ 39 Satz 1 SGB XII](#) ist nicht anzuwenden ([Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#)).

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen u. a. die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu [Â§ 28 SGB XII](#) ([Â§ 42 Nr. 1 SGB XII](#)). Nach [Â§ 27a Abs. 3 SGB XII](#) sind zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu [Â§ 28 SGB XII](#) ergeben, monatliche Regelsätze zu gewähren (Satz 1). Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen (Satz 2). Der Regelbedarfsstufe 1 sind erwachsene leistungsberechtigte Personen, die als alleinstehende oder alleinerziehende Personen einen eigenen Haushalt führen, zuzuordnen. Regelbedarfsstufe 2 gilt für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Gemessen hieran hat die Klägerin keinen Anspruch auf höhere als die vom Beklagten bewilligten Leistungen. Sie hat zwar die Altersgrenze erreicht und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Sie kann auch ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten. Jedoch muss sie sich das Renteneinkommen ihres Ehemannes in der von der Beklagten herangezogenen Höhe auf ihr Einkommen leistungsmindernd anrechnen lassen und kann auch die Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 nicht (sondern nur die Regelbedarfsstufe 2) verlangen, da die Klägerin mit ihrem Ehemann nicht "getrennt" lebt.

Ob Ehepaare und Lebenspartner dauernd getrennt leben, bestimmt sich nicht nach [Â§ 1567 Abs. 1 BGB](#), sondern im Rahmen einer funktionsdifferenten Auslegung eigenständig nach Sinn und Zweck sozialhilferechtlicher Vorschriften und Maßstäbe. Ein Getrenntleben liegt danach vor, wenn sich aus den die Beziehung der Ehegatten zueinander kennzeichnenden Gesamtumständen ergibt, dass mindestens einer von ihnen den Willen hat, sich vom anderen Ehegatten unter

Aufgabe der bisherigen Lebensgemeinschaft auf Dauer zu trennen. Die Annahme eines derartigen Trennungswillens setzt nicht voraus, dass die Eheleute keinerlei Kontakt mehr zueinander haben. Maßgebend ist deshalb, ob die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft der Ehe- oder Lebenspartner nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht nur vorübergehend aufgehoben ist und der Wille, füreinander einzustehen, nicht mehr besteht (Coseriu in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, [Â§ 27 SGB XII](#), Rn. 14).

Das LSG Baden-Württemberg v. 01.10.2015 ([L 7 SO 118/14](#) â juris Rn. 56) hlt die bloe Erklrung, die Partnerschaft aufgelst zu haben, dabei nicht fr ausreichend. Eine ehehnliche Lebensgemeinschaft knne zwar jederzeit ohne ein rechtlich geregeltes Verfahren aufgelst werden. Eine hinreichend sichere Feststellung sei jedoch nur dann mglich, wenn die Entscheidung zur Beendigung durch uere Umstnde hinreichend klar dokumentiert werde.

Dabei gengt es, wenn sich aus den die Beziehung der Eheleute zueinander kennzeichnenden Umstnden ergibt, dass mindestens einer der Ehegatten den Willen hat, sich vom anderen Ehegatten unter Aufgabe der bisherigen Lebensgemeinschaft auf Dauer zu trennen und dies durch uere Umstnde hinreichend klar dokumentiert ist (LSG Baden-Wrttemberg v. 19.04.2018 â [L 7 SO 4981/14](#)). Trotz unterschiedlicher Zielrichtung werden sich die Begriffe des Getrenntlebens im Sinne des [Â§ 27 Abs. 2 Satz 2 SGB XII](#) und des [Â§ 1567 Abs. 1 BGB](#) aber im Wesentlichen decken. Ein Getrenntleben ist z.B. auch innerhalb der Ehwohnung mglich. Eine (vorbergende) rtliche Trennung â etwa aus beruflichen Grnden â fhrt andererseits nicht zum Getrenntleben und damit zur Aufhebung der Einsatzgemeinschaft.

Unter Zugrundelegung dieser Beurteilungsgrundstze ist die Klage hier abzuweisen, weil die Klgerin und ihr Ehemann nicht getrennt voneinander leben, sondern in der gemeinsamen Wohnung gemeinsam wohnen und wirtschaften. Die Kammer sttzt ihre volle berzeugung hiervon auf die Protokolle der drei aktenkundigen Hausbesuche des Auendienstes der Beklagten, die sie im Wege des Urkundenbeweises verwertet. Die Kammer hat keine vernftigen Zweifel daran, dass die Klgerin und ihr Ehemann Tisch und Bett teilen. Soweit die Klgerin dies seit Jahren bestreitet, liegt zur tatrichterlichen berzeugung ein gesteigertes Vorbringen in Gestalt einer unglaublichen Schutzbehauptung vor. Die fehlende Glaubhaftigkeit der Angaben beruht mageblich darauf, dass sich die Klgerin und ihr bevollmchtigter Ehemann bereits in der Vergangenheit mehrfach als unglaubwrdig erwiesen haben, soweit sie zur Durchsetzung hherer Grundsicherungsleistungen ein Getrenntleben behauptet haben, obgleich sie weiterhin vom selben Konto wirtschafteten, aus Kostengrnden gemeinsam in eine andere Wohnung umzogen und sich auch nach den unbestrittenen Einlassungen der Klgerin dort ein gemeinsames Ehebett teilten.

Gegen diese Beweiswrdigung spricht auch nicht, dass die Eheleute im fortgeschrittenen Lebensalter von 72 bzw. 77 Lebensjahren nach eigenen Angaben nicht mehr die Intimitt frherer Jahre miteinander teilen. Nach knapp vier Jahrzehnten Ehe muss dies kein Ausdruck aufgehobener partnerschaftlicher

Verbundenheit sein, zumal die KlÄ¼gerin diesen Umstand sogar ausdrÄ¼cklich bedauert ("leider"). Nach knapp 40 Ehejahren trÄ¼gt selbst ein in Bezug auf seine Ehefrau vollstÄ¼ndiger Libido-Verlust eines 77-jÄ¼hrigen Ehemannes nicht die Schlussfolgerung, dass sich der Ehemann dauerhaft von seiner Ehefrau trennen mÄ¼chte.

Zur weiteren BegrÄ¼ndung nimmt die Kammer nach [Ä¼ 136 Abs. 3 SGG](#) auf die BegrÄ¼ndung der angefochtenen Bescheide Bezug, weil sie diesen folgt.

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus [Ä¼ 193 SGG](#) und dem vollstÄ¼ndigen Unterliegen der KlÄ¼gerin.

Erstellt am: 20.01.2021

Zuletzt verÄ¼ndert am: 23.12.2024